

4. IN JURE & FACTO X 225 5837

Bestgegründete Vorstellung

Und

Umbständliche

INFORMATION

In Sachen

Frauen Catharina Hedwig

Von Gümplingin /

Schemahliger vermittelten Edlen von Plotho-
in / und Bebohrner von Steubin.

19.

Contra

Herrn Ludwig Otten /

Königl. Preussischen Geheimden Rath und Tribunals-
Präsidenten zu Berlin / wie auch

Friederich Philippen / Obristen /

Beiden Gebrüdern Edlen von PLOTHO.

Mit Beylagen sub Lit. A.
usque O. inclusive.

Po Appellationis & insanabilium
nullitatum à primis instantijs
comissarum das Closter / Gerbs-
stedt / in der Graffschafft Maiß-
feld betreffend.



V. 350.

IN JURE & FACTO

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE

IN REFORMATIONE





S hat sich Catharina Hedwig von Stei-
 bin / Verwittibte von Plotho, jetzo verehligte von
 Zümppling/an Herrn Joachim Otto / Edlen von
 Plotho vor einigen Jahren verheyrathet und mit
 selbigem zwey Söhne / Nahmentlich Otto Augus-
 tin/und Friderich Wilhelm / Edle von Plotho/er-
 zeuget / welche nach ihres Vatters Ableben in des-
 sen ganzes Vermögen / insonderheit aber auch in das wiederkäuffliche
 Closter/ Gerbstedt/ in der Graffschafft Mannsfeldt succediret ; Bald
 darauff ist der älteste Sohn Herr Otto Augustin/Edler von Plotho/sei-
 nem Vattern in der Sterblichkeit gefolget/ und sein an besagtes Erb-
 stedt habendes Antheil auff seine leibliche Mutter verfället worden / nach
 diesem aber so ist auch der jüngste Sohn/ Friderich Wilhelm / Edler von
 Plotho/den 4. Martij 1707. todes verblichen / und hat darauffhin die
 Verwittibte von Plotho/ jetzo Verehligte von Zümppling / als leibliche
 Mutter den 18. ejusdem die völlige Possession , von der sammtlichen
 Verlassenschafft und ins besondere auch von dem wieder käufflich innha-
 benden Closter/Gerbstedt/ergrieffen / wie alles das sub Lit. A. beyliegen-
 de Notariats - Instrument breitem Innhalts ausweist. Als nun Ca-
 tharina Hedwig / Verwittibte von Plotho / den 22. Martij ejusd. anni
 bey der Magdeburgischen Landes- Regierung pro Decreto manute-
 nentiae, absonderlich wider den Königl. Preussischen Geheimbden Rath
 und Appellations- Präsidenten/Herrn Ludwig Otto/ Edlen von Plo-
 tho/ und dessen Brudern Friderich Philipp/ gebetten/ so ist hierauff nichts
 anderster / als ein blofes communicetur erfolget / und da sie den 28.
 ejusdem ihr voriges Petikum widerholet / zum Bescheid erhalten / daß
 besagte beyde Gebrüdere / Edlen von Plotho / der Supplicantin zu fer-
 nern Beschwehren keine Ursach geben solten : Worauff denen Appel-
 latischen Herren Gegentheilen der Muth solcher Gestalten gewachsen /
 daß sie von ermeldten Closter/Gerbstedt/und dessen Pertinenzien Inn-
 halts des von parte Appellata an die Frau von Zümppling abgelasse-
 nen Schreibens B. gleicher Gestalten eine vermeintliche Possession er-
 grieffen und den 31. ejusdem Mensis Martij in einer exhibirten Schrift
 die Succession ex pacto & providentia Majorum verlanget / worauff
 hin die Sache in Cognition gezogen / auch nach diesem von Mund aus
 in die Feder abgesetzt / und von denen J. C.^{is} Helmstadiensibus den
 20. Septembris: gedachten 1707. Jahrs Innhalts C. dahin geurthei-
 let

A.

B.

C.

„let worden: Daß die Verwittrte von Plotho / jezo Verrehtigte
 „von Tümppling / bey dem Besiz des Closters/Gerbstedt/ und allen
 „dessen Zubehör und Nüzungen / so lange biß Gegenheile in Pe-
 „torio ein anders ausgeföhret / zu schüzgen seye. Worüber die
 gegenseitige Gebrüdere von Plotho Leüterung interponirt / so ist bey
D. der Juristen - Facultät zu Erfurth den 16. Junij 1708. das Urtheil D.
 „dahin ergangen: Daß / wann die Gebrüdere von Plotho ein Testa-
 „mentum, worinnen das Closter/Gerbstedt/mit einem Fidei Com-
 „miss angehentlich beleyet seyn solte/ originaliter produciren würden/
 „sie sodann bey der Possession zu schüzgen / biß die Frau von Tümp-
 „pling ein anders ausgeföhret; Worüber von beyden Theilen Leü-
 „terung und disseits aus folgenden beweglichen Ursachen eingewendet
 worden / daß auff ein in rerum natura sich nicht befindlichen Testament
 und dahero derivirte Possessionem civilissimam gesprochen werden wol-
 len / da doch die Quæstio fidei-commissi notoriè ad petitorium gehö-
E. rig / und dahero auch nach Ausweis E. die Erfurthische Urtheil D.
 per J. C.^{tos} Jenensles mit unwiderleglichen statlichen Rechts-
 Gründen reformirt worden: Ob nun wohl die darinnen angeführ-
 te rationes decidendi solcher gestalten beschaffen / daß ohnmöglich mit
 Bestand Rechtsens hierwieder etwas vorzubringen gewesen / so haben
 jeddenoch die Gebrüdere/Edlen von Plotho/eine Appellation hierwider
 interponirt/auch solcher so gar in Possessorio summarissimo wider die
 Gemeine und Lands-Rechte

L. un. Cod. si de moment. possess.
 Process - Ordnung Cap. 18. §. ult.
 Neuerkl. Process-Ordnung. Cap. 42. §. 2.

deferirt / der vorgeschriebenen Ordnung strack entgegen verschiedent-
F. liche Sätze zugelassen und über die nach Ausweis F. ohne Grund ver-
 willigte Restitution in integrum wider aller Menschen Vermuthen den
G. 7. Novembris 1710. Sententia Reformatoria G. dahin geschöpffet
 worden / daß die Gebrüdere Edlen von Plotho bey der Possession des
 Closter/Gerbstedts/zu schüzgen/die Verwittrte von Plotho jezo Ver-
 ehligte von Tümppling/hingegen ad Petitorium zu verweisen seye:
 Als nun dieselbige wider diese beschwerliche Sentenz G. Nothgedrun-
 gener Weise remedium supplicationis zu Berlin interponirt / so ist
 solches schlechter dinges abgeschlagen / und hingegen oftgedachte Sen-
 tenz zur Execution zu bringen / ohne daß selbige weder in Originali
 noch Copia beygelegt gewesen/der Königlichen Regierung zu Halle/als
 Judici Inferiori, mithin wider alle Rechte / executio ante publica-
 tionem sententiæ, anbefohlen worden / so gleich hierauff hat gedachte
 Regierung zu Halle Executions-Berordnungen verfüget / und darin-
 nen weiter gangen / als die Sententia Reformatoria selbst in sich
 gehalten / worwider dann die verwittrte Frau von Plotho den 1. Mar-
 tij 1714. ihre rechtliche Vorstellung / und absonderlich ratione dotis,
 wie auch illatorum und des Gegenvermächtnisses halber / das ihr zu-
 recht competirende Jus retentionis vorgeschüzet / und sie hierwider
 nicht

nicht zu graviren demüthigt gebetten / ob nun wohl am 5. ejusdem die Executions- Commission auffgehoben / und zur andertweiten Richterlichen Untersuchung Termine præfigiret/ auch pars appellata wegen seines Ausßenbleibens den 11. Aprilis ejusdem anni so gar contumaciret / nach diesem aber die Sache zur abermahligen auswärtigen Erkenntnuß wieder aufgestellt / und so dann den 23. Junij darauff die Executions- Vollziehung so gleich uno Actu durch ein einseitig und sub- & obreptitiè erschlichenes Rescript de 17. Aprilis, wieder zu Boden geworfen / und den vormahlen in Sachen verordneten Commissarijs den ehemahlen auff den 25. ejusdem angesetzten Executions- Termin zu renoviren anbefohlen / hingegen die in Sachen decretirte auswärtige Erkenntnuß wieder cassirt und auffgehoben worden. Ex quibus hactenus deductis nunmehr allzu klar erhellen wird / daß die Judicia primæ Instantiæ insanabiles nullitates begangen und recht cumuliret haben / und bestehet zwar

Die erste begangene unheilbahre Nullität hierinnen / daß / da oben angeführten Civil- und Lands- Rechten nach in Possessorio Summarissimo keine Appellation zugelassen / und sich auch in der hohen Tribunalis- Ordnung zu Berlin §. 4. expressè verordnet findet / daß in
 „ denenjenigen Sachen worinn die Jura und Landes- Constitu-
 „ tiones keine Appellationes zulassen / selbige nicht angenom-
 „ men / sondern wann gleich demselben zu wider Processus er-
 „ schleichen / dieselbe so fort wiederumben cassiret und annulli-
 „ ret / auch die Sache mit Erstattung deren Unkosten an dem
 „ Richter erster Instanz remittiret und verwiesen werden sollen ;

Jetzt angeführten Sonnen klaren Rechten schnur strack entgegen / da die Plothoische Frau Wittib nach Absterben ihrer beeden Vatter- lesen Söhnen den 18. Martij 1707. Possessionem vacuum von dem Closter/ Gerstedt / quæstionis ergriffen / mithin in Possessorio summarissimo festgesetzt war / wider die den 20. Septembris 1707. von J. C.^{us} Helmstädtensibus & Jenensibus geschöpfte Urtheile C. & E. denen Appellatischen Hn. Hn. Gegentheilen eine Appellation zugelassen / oder auch wohl gar den 7. Novembris 1713. bey dem Appellations- Gericht zu Berlin Sententia Reformatoria G. geschöpfet werden können :

Es ergiebet sich aber noch eine weitere unheilbahre Nullität hieraus klar an Tag / daß / da die Plothoische Frau Wittib / nach ihres noch allein im Leben gewesenen Sohns / am 4ten Martij 1707. erfolgten Todes- Fall sogleich den 18. ejusdem Possessionem vacuum ergriffen / und allererst den 25. darauff pars Appellata aus vorgeschützten fidei Commis Recht zugleich eine vermeintliche Possession apprehendiret / Plothoische Frau Wittib / in ihrer zu erst legitimo modo ergriffenen Possession, mithin hierdurch erlangten Possessorio summarissimo nicht manuteniret worden / da doch in denen Rechten heilsamlich verordnet und vorgesehen /

Quod possessio jam semel capta acquisitionem novæ impediatur.

Posth. Tr. de Mand. manut. decis. 5. n. 6.

und dergleichen nichtige Possessions-Ergreifung in denen Rechten pro actu turbativo zu halten

Posth. in cit. Tract. decif. 26. n. 5.

und derjenige Theil so tempore litis motæ in possessione gewesen / in selbiger zu manuteneren seye.

Posth. in cit. Tract. decif. 250. n. 1.

L. fin. Cod. de R. V. Richter decif. 134.

Et in Possessorio summarissimo tantum factum possessionis, non jus & multo minus conditio & qualitas possessionis, spectanda sit, in tantum, ut unum illud, solum disquiratur, uter ex litigantibus possideat, non verò quomodo? & quamdiu?

L. 2. §. de acquir. l. amitt. possess.

Pfünckuch de possess. summariss. lib. 1. cap. 6. n. 11.

Es entspringet auch ferner noch eine unheilbahre Nullität hieraus / daß die Herren Gebrüdere von Plotho / aus einem vorgeschützten Jure fideicommissi, da doch quæstio fideicommissi notoriè ad Jura petitorij gehörig / in die wider rechtliche Possess gesetzet / und die Wittibte von Plotho / aus ihrem wohl erworbenen Possessorio summarissimo verdrungen worden / da doch bekantten Rechtens ist /

Quod Dominium & titulum concernentia in judicio possessorij summarissimi non discutiantur, sed ad petitorium rejicienda sint.

Posth. in cit. tract. obf. 42. n. 13. Gratian. discept. forens.

cap. 113. n. 9. & 35. Klock tom. 1. consil. 39. n. 3.

Zumahlen auff eine sogenannte Possessionem civilissimam keine Reflexion genommen werden können / da noch nicht einmahl außsündig gemacht / ob das vorgeschützte Fidei Commissum auff das Kloster / Gerbstedt / vorhanden? und wann auch per concessum es hiemit seine Nichtigkeit gehabt hätte / dennoch so fort keine possessio manuteneribilis hieraus zu folgern wäre.

L. 23. ff. de acq. l. amitt. possess. l. 30. §. 5. ibid.

Eichel Disput. de transit. possess. in hæred. thef. 1.

Sondern es ist vielmehr bekantten Rechtens / quod fideicommissarij ante restitutionem à Fiduciario subsecutam in bonis fideicommissis subjectis nullum jus, nec actionem habere dicantur.

Knipsch. de fideicommiss. cap. 13. n. 1. & seqq.

Quin potius Possessionem ab ipso apprehensam vitiosam & non manuteneribilem esse, expeditum est.

Peregrinus de fidei-commis: art. 47. n. 74.

Auch sonst in denen Rechten eine schon längst außsündig gemachte Sache ist / quod possessio civilissima non pariat possessorium summarissimum contra illum, qui in possessione naturali est, & quod illa potius merum juris figmentum sit.

Dn. Baro de Lyncker respons. 169. n. 15.

Brunnemann. Consil. 74. n. 4.

Als nun die Herren Gebrüdere von Plotho gar wohl gesehen / daß wider die / von der Plothoischen Frau Wittib legitimò modò zu erst gethae

gethane Possessions - Ergreifung / nicht auffzukommen / und Sie folg-
 samlich in Possessorio summarissimo fest gesetzt seye ; So hat
 der Königliche Preussische Geheime Rath und Appellations - Präsi-
 dent , Herr Ludwig Otto / Edler von Plotho / unter dem wichtigen
 Prätext , als wann er und sein Bruder Reipublicæ & militiae causâ
 absentes gewesen / wider dissitige legitimò modò beschehene Posses-
 sions - Ergreifung / pro Restitutione in integrum angesucht / und sol-
 che nach Ausweis der Anlage F. auch würcklich erhalten / da doch aus
 dem sub Lit. B. obangeführten Missiv - Schreiben die 29. Mart. 1707.
 so viel erhellet / daß ermeldter Königl. Preussischer Geheimer Rath und
 Appellations - Präsident zur selbigen Zeit / da den 18. Martij 1707.
 obgedachte Wittib die Possess von dem Kloster / Gerbstedt / ergriffen / kei-
 nes Weegs Reipublicæ causâ absens gewesen / sondern sich nach Aus-
 weis des erwehnten Missiv - Schreibens B. würcklichen zu Berlin befunden /
 da er in demselbigen expressè vermeldet / daß das von der Frau
 Zümpfingin abgegebene Schreiben de 17. Martij 1707. ihme allererst
 den 28. ejusdem über Halle zu Berlin zu kommen seye / und gleichwohl
 bey dieser der Sachen so klar hervorscheinenden contrairen Umstän-
 den nach Ausweis der Beylage F. Restitutio in integrum verwilliget /
 und hierdurch eine augenscheinliche Prosopolepsia erga partes ap-
 pellatas , von dem Judice à quo , an Tag geleyet worden / und kan
 man die hieraus entspringende insanabilem nullitatem daher umb so
 vielmehr abnehmen / da man über diesen Casum Restitutionis sub ficto
 nomine von der Königl. Juristen - Facultät zu Halle sub Lit. H. bey ver-
 wahrtes Informet eingehohlet / selbige selbst diese à Rege Borussiae
 decretirte Restitution in integrum als null und nichtig verworffen / und /
 daß die Plothoische Frau Wittib bey ihrer zu erst ergrieffenen possession
 zu manuteneren seye / zu recht erkennet / sintemahlen alle Restitutiones
 nur contrâ amissa Jura , keines wegs aber contrâ illa , que in facto con-
 sistent , statt findeten / und die von oft gedachter Wittib / der verwittib-
 ten Frau von Plothoin / geschehene Apprehension in ihres Sohns hin-
 terlassenen Güter / magis in facto , quàm in Jure bestehe / mithin die-
 selbe umb so mehr in summarissimo zu schützen / als sonst niemand ex
 Possessione licet injustè apprehensa citrà causæ cognitionem heraus
 zu sezen / bevorab es mit diesem fideicommiss - Recht / noch lange nicht
 seine Nichtigkeit hat / auch sonst in denen Rechten vorgesehen / daß /
 wann auch ein fideicommissarius possessionem rei fideicommissio ob-
 noxiæ , zu erst ergriffen / dieselbe jedennoch als nicht geschehen wi-
 derumben zu cassiren und die Possessio dem Hæredi fiduciario zu rekti-
 tuiren gewesen / wie sich alles weitläufftigern Inhalts in nurgedach-
 ten Hallischen Informat - Urthel H. deduciret findet.
 Wozu diese unheilbahre Nullität noch weiter kommet / daß die Plothoische
 Frau Wittib von ihrem ratione dotis , aliorumque illatorum & dotalitij
 zuständigen Jure retentionis auff das Kloster / Gerbstedt / wider rechtlich
 vertragen worden / da doch selbiges einer jeden Frauens - Person und
 Wittibe in ihres verstorbenen Manns bonis notoriè competiret.

H.

L. 26. ff. Solut. matrim.

L. fin. C. qui pot. in pign.

Magdeburgische Policey - Ordnung cap. 44 § 36. *Ibi*. daß die Wittbe / aus ihres Manns Güthern zu weichen/ehe nicht schuldig seye / sondern daraus NB. ihre Alimenta und Nothdürfftigen Unterhalt nach Proportion ihres Einbringens und übrigen Gebühriß genießen solle / NB. Bisß Sie ihres eingebrachten Euchs und Weiblichen Gebühriß halber befriediget / so zwar / daß / wann Sie aus denen Güthern NB. Vor ihrer Abfindung getrungen würde / Sie wieder darein gesetzt / und bisß zu ihrer Befriedigung beynt Jure retentionis geschützet werden solle : So bricht auch ulterior insanabilis nullitas hieraus hervor / daß die Commissarij so gar ultra tenorem Sententiæ & Commissorialis ihre unjuristische Execution auff die niemahlen in lite gewesene Inventaria und Erbstücke nulliter extendiret / pendente lite & appellatione wezgen niemahlen erkannter Extradition einiger Documenten so gar militärische Execution eingelegt / und attentata mit attentatis höchst unverantwortlicher Weise gehäuffet / noch über dieses die armbetrangte Frau Wittib aus ihren bisßher ruhig innen gehabtten Wittumbß Sitz mit gewaffneter Hand und grossen Aufflauff / und zusammen Beruffung dezter Unterthanen des Amts/Frideburg / geworffen / die darzu gehörige Aecker / sambt denen darauff erwachsenen und bestellten Früchten ihr gleichfals weggenommen / und durch diese unerhörte Proceduren / die ganze Nachbarschaft darüber in Schrecken und Erstannung gesetzt worden.

I. Bey diesen illegalen und unerhörten Verfahren nun hat die Plothoische Frau Wittib vigore Extractus protocollis I. querelam nullitatis, cum introductione appellationum, junctam, bey Dero höchstpreisslichen Reichs = Hoff = Rath den 19. Junij vorigen 1714. Jahrs exhibiret / und das Conclusum hierüber dahin ergangen / daß

Wann Appellantin die zu Berlin ergangene ad exequendum remittirte Sentenz, auch wie von Ihr dargegen die Fatalia beobachtet worden / ingleichen in was Terminis die Abschlagung der Appellation geschehen / beybringen / und darauff anderweit gebührend anruffen werde / ferner Bescheid erfolgen solle.

Worauff die Plothoische Frau Wittib in satisfactionem mododicti Conclusi Cæsarei, den 6. Septembris ejusdem anni die weitere allerunterthänigste Vorstellung dahin gethan / wie daß in dem exhibirten Appellations - Libello, die von denen Judicij primæ instantiæ in sententia refermatoria G. committirte insanabiles nullitates zugleich angebracht / folgsamlich querela nullitatis, nebst dem beneficio appellationis bey Dero höchstpreisslichen Reichs = Hoff = Rath zugleich introduciert worden. Nun aber juxta Recessum Imperij de anno 1654. §. 122. bey denen jenigen Nullitäten / welche insanabilem defectum, dergleichen die allhier angeführte Nullitates kundbahrlich sind/

ex

ex substantialibus Processus nach sich führen / das fatale decendij nicht zuobserviren / sondern es dießfalls bey der Disposition deren gemeinen Rechten bleibe / und die Querela nullitatis intrà spatium triginta annorum beyrn Reichs-Hoff-Rath introduciret werden könne.

Uffenbach de judic. Aul. cap. x. subsect. 2. n. 2.

Womit dann auch Blumius in suo processu Camerali tit. 56. n. 10. übereinstimmet; ibi. si nullitas est insanabilis, appellanti non nocet, si forsan appellationem desertam fieri passus est, sed Judex nihilominus super nullitate pronuntiare potest.

So ist hierauff vigore ulterioris Extractus Protocolli K. dieser K. rechtliche Umbstand in Betracht gezogen / und das Conclusum dahin geschöpffet worden/

Fiat Excitatorium ad Judicem à quo sub termino duorum mensium, annexâ in eventum clausulâ inhibitoriâ & restitutoriâ.

Biß endlichen vigore Extractuum Protocolarium K. L. & M. von L. & M. denen Appellatischen Hn. Hn. Gegentheilen die sogenannte Repräsentations-Schrift / und von der Magdeburgischen Regierung der abgeforderte Bericht / so dann von dem gewesenen Königlich Preussischen Anwald / Hn. Mörlin/eine so genannte Interventions-Schrift bey Reichs-Hoff-Rath eingebracht worden.

Wann sich nun aber aus denen bißhero angeführten unwiderleglichen Rechts-Gründen alle jetzt erwehnte drey Exhibita von selbst widerlegen und auf einmahl dahin fallen / zumahlen sich allhier das angerühmte Magdeburgische privilegium de non appellando in possessorio keines wegs appliciren läßet / sondern vielmehr in obiger Deductione nullitatum so viel klar vor Augen gelegen / daß die Plothoische Frau Wittib / nach dem am 4. Martij 1707. erfolgten Todts-Fall / ihres noch allein übrig gewesenen Sohnes / sogleich den 18. ejusdem darauff possessionem vacuum von dem Closter/Gerbstedt/ innhalts des sub Lit. A. angefügten Notariats-Instrumenti ergriffen / und sich folgsamblich in possessorio summarissimo festgesetzt / derselbigen auch die von denen Appellatischen Hn. Hn. Gegentheilen sieben Tag nach diesem/ als nemlich am 25. ejusdem und zwar ex capite eines noch unerwiesenen fideicommissi vermeintlich apprehendirte Possession keiner dings præjudiciren können / sondern solche per jura manifesta supra allegata pro actu merè turbativo anzusehen gewesen; So hat das Appellations-Gericht zu Berlin/wider das von erstgedachten Königl. Preussischen Anwald in seiner Interventions-Schrift sub Lit. B. angeführte und hier sub Lit. N. angedruckte privilegium de non appellando in possessorio selbstem gehandelt / da das am 20. Septembris 1707. folgenden innhalts ausgefallene Helmstädtische Urthel C., daß nehmlichen Provocantin bey dem Besitz des Closters/Gerbstedt/ und allen dessen Zubehör und Tuzungen so lange / biß Provocat in petitorio ein anders ausgeführet / zuschützen und zuma-

nuteniren feye / durch das den 28. Martij 1709. anderweit eingehohlte
 Jenaische Urthel E. confirmiret worden/und das Appellations-Gericht
 zu Berlin/ ohnerachtet man bloßhin in possessorio summarissimo gespro-
 chen / und das petitorium denen Hn. Hn. Gegentheilen expressè refer-
 viret hat / oben angeführter massen wider die Civil- und Provincial-
 Rechte der gesuchten Appellation, nicht allein deferiret / sondern auch
 so gar in summarissimo sententiam reformatoriam G. ergehen lassen.

Weilen nun der Judex à quo zu Berlin / in illo casu, da das vor-
 geschützte Magdeburgische privilegium de non appellando für die
 Plothoische Frau Wittib militiret / demselben schnur strack entgegen
 nicht allein die Appellation in possessorio zugelassen / sondern auch so
 gar oftgedachte Appellantin per sententiam reformatoriam G. in-
 auditò prorsus exemplò, aus threm per anteriorem possessionis ap-
 prehensionem, legitimò modò erlangten possessorio summarissimo
 heraus gesetzt / da nun dieselbe nicht allein pro plenis appellationis
 processibus beyrn Reichs-Hoff-Rath angeruffen / sondern auch zu-
 gleich in dem Appellations-Libello, wider die von dem Judicio
 à quo zu Berlin nulliter geschöpffte Sententiam reformatoriam G.
 querelam nullitatis introduciret / so machet man aller Drtheit
 Appellatischer Seits ein grosses Geschrey / und schützet das oben sub
 Lit. N. angeführte privilegium de non appellando in possessorio für/
 richtet aber anbey den usum dieses privilegij de non appellando, wider
 die bekandte / in der höchsten Billigkeit gegründete Rechts-Regul / quod
 quisque Juris in alium statuerit &c. augenscheinlich nach Absicht der
 Personen ein / indeme der Judex à quo demselben / da es für die Frau
 Appellantin militiret/ keinen Platz geben / und hingegen solches in fa-
 vorem derer Hn. Hn. Appellatischen Gegentheile / auff alle weiß
 und Wege zu behaupten suchen will ; Gleich wie nun ex hac re-
 nus deductis, breitem Innhaltz zu erschen gewesen/ daß von dem Jui-
 ce à quo in aussen rubricirter Sache nichts / als insanabiles nullitates
 committirt / die Plothoische Frau Wittib absque causæ cognitione,
 aus ihrer legitimò modò ergrieffenen Possess, von dem Kloster / Gerb-
 stedt / gewalthätiger Weise herausgesetzt / mithin de facto procediret /
 und offenbahre spolia wider Sie ausgeübet worden ;

Nam privatus non solum spolium committit, sed etiam Ju-
 dex, si absque causæ cognitione procedat, videlicet immitten-
 da aliquem in bona controversa ad unius partis instantiam,
 vel auferendo alicui possessionem,

Gail. lib. 2. Obf. 76. n. 1.

So ist hingegen bekandten Rechten nach/à Judice spoliatus eben so/
 als wann das spolium à privato committiret worden wäre / ante o-
 mnia zu restituiren ;

Spoliatus à Judice, absque causæ cognitione procedente, an-
 tè omnia quoque restituendus, perinde ac à privato spoliatus
 esset,

Gail. cit. loc. Mævius, part. VIII, decif. 38. per tot.

Nam

Nàm Judex excedendo fines sui officij, puta, procedendo absque causæ cognitione in præjudicium alterius, privatus reputatur, adeò, ut ei impunè non pareatur, sed licitè resisti possit, quia tanquàm privatus prosedere dicitur.

Gail. cit. observ. 76. n. 3.

Et, si Judex de facto procedat ac auferat possessionem, debet spoliatus in continenti à superiori de facto absque citatione iterùm restitui,

Gail. cit. obs. 76. n. 13.

Und ist dahero auch in denen Rechten gar heilsamlich verordnet und vorgesehen / daß ob nullitates processûs notorias auch in possessorio summarissimo das beneficium appellationis ad superiorem Judicem statt habe.

Ob nullitates processûs, easque notorias in momentaneo possessorio locus est provocationi, veluti si Judex vel non legitimè citaverit alteram partem, vel ab una tantùm, non ab altera parte testes examinavit, vel si præcipitanter nimis progressus, denique si extrà acta pronunciavit.

Mævius Part. IX. Decif. 14. n. 3. & 4.

Worab / da in possessorio summarissimo, wo absonderlich spolia, gleich wie in præsentî casu, unterlauffen / das beneficium appellationis allerdingß de jure zugelassen / und das sub Lit. N. vorgeschühete privilegium de non appellando keiner dings ad causas spoliij zu extendiren ist.

Mæv. part. 1. decif. 25. per tot.

Ja, wann auch per inconcessum das beneficium appellationis nicht zu statten kömmete / so ist jedennoch in aussen-rubricirter Sache / vigore Extractûs protocolli I. nebst der Appellation, zugleich querela nullitatis, bey Dero höchstpreißlichen Reichs-Hoff- Rath introduciert worden / solche aber die Rechte auch in possessorio summarissimo zulassen.

Mævius Part. 2. Decif. 353.

Ob nun wohl in dieseitiger sub præf. 16. Aprilis nuperi bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hoff- Rath eingebrachten allerunterthänigsten Vorstellung alle diese momenta juris weitläufftigern Innhaltß deduciret / und pro clementissimè dccernendo Mandato cassatorio & restitutorio, nec non attentatorum revocatorio S. C. uti & plenis appellationis processibus cum prorogatione fatalium & Excitatione fisci contra violatores privilegij Notariatûs allergehorsambst angeruffen worden / man auch der allerunterthänigsten Hoffnung gelebet / es werde bey so offenbahren spoliis, und von dem Judicè à quo häufig cumulirten unheilbaren Nullitäten diesem in der höchsten Billigkeit gegründeten allerunterthänigsten petito deseriret werden; So ist aber zur größten Bestürzung der vermittliten Frauen von Plotho den 2ten Junij nup. das ganz und gar nicht vermuthete Conclusum bey Reichs-Hoff- Rath vigore Extractus Protocolli O. dahin ausgefallen:

„Rescribarur der Königl. Preussif. Regierung des Fürstenthumbs /

„Magdeburg / nachdeme aus denen eingekömmenen Exhibitis und

„sonst allenthalben so viel zu befinden / daß dieser Sache ohne
 „sonderbare Weislaufftigkeit und reimmisionen abgeholfen
 „werden könnte/wann der Plothoischen Wittib/ and nunmehr
 „verheyratheten von Tümpelgin/ohne allen Anstande zu dem
 „jenigen / was derselben ex pactis dotalibus, oder sonst aus de
 „nen Gütern rechtmässig gehörig/ verbolffen würde/ als hätte
 „Sie solches suspensâ quæstione super possessorio & ju
 „re retentionis zubewerkstelligen und wie es geschehen/ sub
 „termino duorum mensium zubereichen / damit nicht nöthig
 „seye / mit Erkennung derer Processuum oder weiter in der
 „Sache vorzugehen.

Allein findet sich die / leyder! Gott erbarme es / durch die uner
 hörte Plothoische spolia von Naab und Guth unverantwortlicher weise
 vertrungene verwittibte Frau von Plotho aus nachstehenden unwider
 leglichen Rechts-Grunden ohnumgänglich vermüßiget/salvo Supremi
 Dycasterij respectu & honore , die Rechts- befugte allrunterthä
 nigste Vorstellung hierwieder zu thun / und zwar/daß

Primò die Plothoische Frau Wittib nach Absterben ihrer beyden Väter
 losen Söhnen/ Otto Augustin/ und Friederich Wilhelm/Edlen
 von Plotho / denselben / als Leibliche Mutter/befandten Rechten
 nach ab intestato succediret / weniger nicht den 18. Martij 1707.
 possessionem vacuum von der sammentlichen Verlassenschaft und
 nach ausweis des oben sub Lit. A. angeführten Notariats-Instru
 menti, ins besondere auch von dem wiederkäufflich inhabenden Clo
 ster/Gerbstedt/ergrieffen/mithin sich in possessorio summarissimo fest
 gesetzt hat : So sind darauffhin

Secundò die Appellatische Hn. Hn. Gebrüdere / Edlen von Plotho / als
 lererst den 25. Martij mithin 8. Tag später angezogen kommen/und
 haben ex prætenso jure fideicommissi von gedachten Mannsfel
 dischen Kloster / Gerbstedt / vermeintliche possession apprehendi
 ret / die arm betrangte Plothoische Frau Wittib/in ihrer zu erst le
 gitimò modò ergrieffenen possession und hierdurch erlangten pos
 sessorio summarissimo turbiret / ja so gar auff eine nie erhörte weise
 se daraus vertrungen; da doch

Tertiò alle die Quæstiones , worauff deren Hn. Hn. Gebrüder von
 Plotho ihr auff das Kloster / Gerbstedt / prætendirtes Recht als
 lererst ankommet / noch nicht einmahl ausfündig gemacht sind :
 Ob nehmlich das von ihnen vorgeschützte fideicommissum auff
 das von dem Mannsfeldischen Gauß wiederkäufflich erlangte
 Kloster/Gerbstedt/vorhanden? Und ob auch in præjudicium des
 MannsfeldischenGaußes das von demselben an die Herren von
 Plotho wiederkäufflich verkauffte Kloster / Gerbstedt / onere fi
 deicommissi afficiret werden können. Aus welchem sich ja

Quartò Sonnen klar ergiebet / daß das Plothoische prætendirte Fidei
 commissi -Recht / auff das wiederkäuffliche Kloster / Gerbstedt /
 altioris

altioris indaginis und von denen beyden Hn. Hn. Gebrüdern von Plotho / wider die Plothoische Frau Wittib per processum ordinarium in petitorio ausfündig gemacht werden muß; selbige hingegen in ihrer legitimo modo apprehendirten possession und hieraus notoriè erlangten possessorio summarissimo so lange zu manutenuiren gewesen wäre / biß die Hn. Hn. Gebrüdere von Plotho ihr vorschützendes Fideicommiss- Recht per viam processus ordinariam in petitorio ausgeführet; Wie dann auch

Quinto zu diesem Rechtlichen Ziel und Ende so wohlten die Helmstädtische/ als Jenaische Juristen Facultäten Innhalts C. & E. den Ausspruch dahin gethan / „daß die Plothoische Frau Wittib bey dem Besiß des Closter / Gerbstedts / und allen dessen Zubehör und „Nutzungen solange / biß die Hn. Hn. Gebrüdere von Plotho in „petitorio ein anders ausgeführet zulassen seye: Und dieselbige also auch so gar durch ohnpartheyische Judicata C. & E. in possessorio summarissimo festgestellt worden; Daß also

Sexto wieder diese in possessorio summarissimo geschöpffte ohnpartheyische Judicata C. & E. von denen Hn. Hn. Gebrüdern / Edlen von Plotho / weder appelliret/nach viel weniger bey dem Appellations-Gericht zu Berlin Sententia reformatoria G. hierwider abgesetzt werden können/ indeme solches nicht allein oben-berührten Civil- und denen Land-Rechten / videantur Process Ord. cap. 18. §. ult. Neu-erklärte Process Ord. cap. 42. §. 2. & 2. 4. der Berlinischen Tribunals / sondern auch dem Königl. Preussischer Seits selbst angeführten privilegio de non appellando schnur strack entgegen lauffet; und fallet solchem nach

Septimo der von allen ihren Haab und Guth inauditò prorsùs exemplò spoliirten arm- betrangten Plothoischen Frau Wittib gar ohnerträglich/ daß Sie bey so klahrer und gerechten der Sachen Beschaffenheit durch das Conclusum O. aus ihrer wohlerlangten possession entsetzet bleiben solle / und hierdurch die Scena solcher gestalten gändert wird / daß / da Sie deducirter massen allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit nach in ihrer legitimo modo ergriffenen Posses des Closters / Gerbstedt / und hierauff erlangten possessorio summarissimo mittelst allerhöchsten Kayserl. Verordnungen kräftigst zu manutenuiren / unter dieser Scheinbaren Ursach / weilen aus denen eingekommenen Exhibitis, und sonst allenhalben so viel zu befinden wäre / daß dieser Sache ohne sonderbahre Weislauffigkeit und Reimmissionen abgeholfen werden könne / wann der Plothoischen Frau Wittib ohne allen Anstand zu demjenigen / was derselben ex pactis dotilibus, oder sonsten aus denen Gütern rechtmässig geböhrig verholffen würde / die Quaestiones super possessorio & Jure retentionis suspendiret/ und die arm- betrangte durch gewaltsame spolia fast zum Bettelstab gebrachte Plothoische Frau Wittib/cùm tamen spoliata ante omnia sit restituenda, aus dem possessorio in das

D

peti-

petitorium, die Appellatistische Herren Gegentheile aber ganz außerordentlicher Weise aus dem petitorio in das possessorium gesetzt werden wollen / ohne daß noch einmahl über ihr auff das Closter / Gerbstedt / präterdirtes Fideicommiss. Recht von dem Judice à quo nur im geringsten cognosciret / noch viel weniger aber / die Plothoische Frau Wittib hierüber gehöret / und vernommen worden; Es ist zwar

P. Octavo nicht ohne/ daß die Plothoische Frau Wittib/ nebst ihrem ex apprehensa possessione erlangten possessorio summarissimo, auch zugleich das ihr ratione illatae dotis & paraphernalium auff das Closter/ Gerbstedt/ zustehende Jus retentionis vorgestellt und durch einen sub Lit. D. ad acta gebracht/ und sub Lit. P. hierbey angefügten so intitulirte ohngefährlichen und eilfertige Aufsatz dargethan/ daß/ wann ihr auch das aus rechtmässiger possessionis- Ergreifung legitimò modò erlangte possessorium summarissimum nicht zukommete/ und es noch darzu ohneingestandenem Falls mit dem gegentheiligen Seits präterdirten Fideicommiss. Recht seine Richtigkeit hätte/ ihr nichts desto weniger wegen ihren über 21000. Rthlr. sich belauffenden Wittiblichen und andern Sprüchen bekannten Rechten nach in dem quætionirten Closter/ Gerbstedt/ das Jus retentionis zustehende und Sie vor ihrer völligen Hinanfertigung daraus zu weichen keiner dings angehalten werden könne / ja wann Sie auch/ uti in casu præfenti, vor ihrer Abfindung aus des Manns Gütern getrungen würde Sie wieder eingesetzt und bey dem Jure Retentionis geschüzet / keiner Dinges aber die Quæstio super Possessorio & Jure Retentionis suspendiret / und eine arm. betrangte Wittib hierdurch aus dem possessorio in ein weit aussehend und beschwerliches petitorium eingeleitet werden solle.

Magdeburgische Policen = Ordnung Cap. 44 § 36. ibi. daß die Wittib aus ihres Manns Gütern zu weichen ehe nicht schuldig seye / sondern daraus NB. ihre Alimenta und Unterhalt nach Proportion ihres Einbringens und übrigen Gebühruß genießen solle/ NB. biß Sie ihres eingebrachten Guths und Weiblichen Gebühruß halber befriediget/ so zwar/ daß wann Sie aus denen Güthern NB. vor ihrer Abfindung getrungen wurde/ Sie wieder eingesetzt / und biß zu ihrer Befriedigung bey dem jure retentionis geschüzet werden solle.

Und ist also gar nicht abzusehen/ wie und welcher gestalten/ juxta Conclusum O. dieser gewaltthätigen Spolien- Sache absque plenaria restitutione viduæ & reimmissione in das wieder käuffliche Closter / Gerbstedt / abzuhelffen seye / bevorab / da es Nondò restantibus actis judicialibus der Plothoischen Frau Wittib keines wegcs bloß darumben/ was ihr ex pactis dotalibus, oder sonstens

aus

aus denen Gütern an Wittiblichen Præntionen rechtmässig zukommet / zu thun seye / wie sich doch das Conclusum O. auff dieses suppositum gründet / sondern es hat dieselbe nur incidenter zugleich judicialiter vorgebracht / daß / wann es auch per inconcessum mit dem vorgeschüsten unerwiesenen Fideicommiss- Recht auff das Kloster/ Gerbstedt/ seine Rechts beständige Richtigkeit hätte / ihr gleichwohl ratione dotis illatæ & paraphernalium das Jus retentionis hierauff zusehe / und Sie auch ex hoc fundamento vor völliger Abfindung ihrer Wittiblichen Forderung aus ihres Mannes Gütern weder zu weichen schuldig/ noch zu vertringen seye : Es ist aber oftgedachte Plothoische Frau Wittib hierdurch keines wegs von dem nach Absterben ihrer beyden eheleiblichen Söhne auff Sie ab intestato erblich verfallenen Possessions- Recht des quætionirten Klosters / Gerbstedt/ abzusehen und sich an bloße Wittibliche Forderung zu halten gemeinet gewesen/ mithin die Quæstio super possessorio & Jure retentionis keiner dinges durch das Conclusum O. wohl suspendiret werden mögen/zumahlen nach Aufweis deren sub Lit.I.K. & O. obenangeführten Extractuum protocollarium in allen und jeden eingebrachten diesseitigen Reichs-Hoff-Raths Exhibitis das allerunterthänigste petitum jederzeit dahin gestellet worden/ damit oftgedachte Plothoische Frau Wittib in ihre zurecht beständig ergrieffene possession des nach Absterben ihrer beyden eheleiblichen Söhnen / Ditto Augustins und Friderich Wilhelm's / Edlen von Plotho / auff Sie durch Erbgangs- Recht ab intestato verfallenen Klosters/ Gerbstedt/ ein vor allemahl wieder eingesetzt/ umb tanquam spoliata denen Rechten und der selbstredenden Billigkeit gemäß in allen plenarie restituiret / auch so lang in quæta possessione besagten Klosters/ Gerbstedt/ biß von denen Plothoischen Herren Gebrüdern ihr hierauff vertraumtes Fideicommiss- Recht nach Maßgebung deren Judicatorii C. & E. in petitorio allererst rechtmässig erwiesen und ausgeführt worden / kräftigst manuteniret werden möge/ in keinen einzigen dissitigen Exhibitio hingegen anzutreffen seyn wird / daß man sich mit denen blossen Weiblichen illatis und andern Wittiblichen Forderungen abfertigen lassen/ und von seinen wohlerlangten possessions- Recht auff das Kloster/ Gerbstedt/ absehen wolle/ mithin obenberührtes Conclusum O. ex erroneo supposito, daß nehmlich aus denen eingekommenen Exhibitis und sonst allenthalben so viel zubefinden/ daß dieser Sache ohne sonderbare Weislaustreigkeit und Reimmissionen abgeholfen werden könnte/ wann der Plothoischen Wittib und nunmehr verehelichten von Thümplingin ohne allen Anstand zu dem jenigen was derselben ex pactis dotalibus oder sonst aus den Gütern rechtmässig gehöre, verhoffen würde/ geschöpfer worden/ und daher nicht füglich zu recht bestehen mag.

Et si res judicata pro veritate habetur & de non ente ens facere dicitur, non aliter tamen, quàm si ex vera causa fertur; si falsa ei originem dederit, seu si, in quo iudex ipsam fundat, nullum vel falsum reperitur, utique & ipsa corrumpit, nec, cum causa cessat, res judicata effectum habet.

L. fin. Cod. si ex fals. instrum. Bald. in leg. 1. n. 4. C. eod.
 Mæv. part. III. Decif. 104. Fachinaeus Lib. 10. Controv. 83.
 Nec in iudicatum vergit sententia, cujus causa falsa & quæ contra
 jus legis pugnat,
 post Riminald. Jun. Vol. IV. Conf. 355. n. 24.

Dn. Baro de Lyncker Vol. I. Responf. 65. n. 120.

Wann nun die äufferst betrangte und aus ihrer justo hæreditatis ab
 intestato titulò ergriffenen possession gewaltsamer weise vertrungene
 Plothoische Frau Wittib in dieser Spolien-Sache contra vim majorem
 ihre Zuflucht / nirgenðs anderst wohin / als zu Ihro Kayserl. Maj. höch-
 sten Justiz Thron zu nehmen weiß / also werden Dieselbe das aus einem
 unbefindlichen supposito hergestlossene Conclusum O. dahin zuendern /
 und die Allerhöchstmild. richterliche in summa Justitia & æquitate ge-
 gründete nachtrückliche Verordnung dahin ergehen zu lassen / allernädigst
 geruhen / damit die spolirte Plothoische Frau Wittib cum omni causa
 restituiret / und zu solchem Ende ohne längern Anstandt in das quæstio-
 nirte Kloster / Gerbstedt / reimmittiret / die beyden Appellatische Herren
 Gebrüdere von Plotho hingegen mit ihren ertraumten und biß dato noch
 unerwiesenen / auff das quæstionirte Kloster / Gerbstedt / vorgeschützten /
 auch wegen des hierunter versirenden Mannsfeldischen Juris reluendi
 nicht einmahls bestehenden Fideicommiss - Recht /

Cum hæc disputatio non ad possessorium, sed petitorium pertineat, atque spo-
 liatus ante omnia restituendus sit, ita, ut ne quidem exceptio proprietatis vel
 domini in iudicio possessorio admittatur.

Gailus lib. 2. obs. 75. n. 2. & 3. c. 1. & 5. x. de restitut. spoliat.

ad petitorium, solches nummehero bey der allerhöchsten Reichs Hoff-Raths
 Instanz, als in iudicio appellatorio, in ordentlichen Weg Rechtsens auszuführen /
 verwiesen werden mögen / bevorab / da die Requisite interdicti unde vi, quod est res-
 titutorium recuperandæ possessionis, quo præter præcipit, ut possessor rerum immo-
 bilium de possessione vi dejectus, vel spoliatus ante omnia plenariè, id est, res spo-
 liata, cum fructibus perceptis & percipiendis ac eo, quod interest, restituatur.

§. 6. Instit. de Interd. l. 1. ff. de vi & vi armata, Lauterbachij Colleg. Theoret.

Practic. ad ff. h. t. §. 1. & 2. Stryckij Ulus Modernus ad ff. h. t. §. 3.

ex hætenus deductis klar vor Augen liegen / daß nehmlich 1.) die verwittibte
 Frau von Plotho in tempore spolij in der post mortem filij titulò hæreditatis ab inte-
 stato zu erst ergriffenen possession des Klosters / Gerbstedt / gewesen / dann 2.) von
 denen Appallatischen Hn. Hn. Gegentheilen ex capite eines prætendirten fideicom-
 missi von ihrer possess gewaltsamer weise vertrungen worden :

Spoliatus duo extrema probare debet, primò possessionè tempore spolij, secundò,
 quòd sit spoliatus ab eo, qui convenitur. Gail. l. 2. obs. 129. n. 10. & obs. 152. n. 2.

Wenn diesemnach offtgedachte Plothoische Frau Wittib plenariè & cum omni
 causa restituiret / und in nurerwehntes Kloster / Gerbstedt / reimmittiret seyn wird /
 da weigert sie sich so dann ganz und gar nicht / denen Appellatischen Herren Gegen-
 theilen post plenariam restitutionem cum fructibus perceptis & percipiendis, ac eo,
 quod interest, bey Reichs-Hoff-Rath / als iudicio Appellatorio, über das vermeint-
 lich prætendirte Fideicommiss - Recht / worzu Sie ehender de jure nicht angehalten
 werden kan / in petitorio Rechts befugte Red und Antwort zu geben :

Neque enim spoliatus respondere in petitorio tenetur, nisi restitutus sit, etiam
 quoad fructus & ad id, quod interest, Posth. Decif. 436. n. 3. Dn. Baro de

Lyncker Vol. 1. Responf. 140. n. 19. Gail. lib. 2. obs. 75. c. fin. x. de ord. cognit.



Beylagen

Lit. A.

Ein Nahmen Gottes.



Uwiffen feye hienit / sonderlich denen es vonnöthen daß im Jahr Christi / Tausend / Sieben Hundert / und Sieben indictione 15. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst Großmächtigst- und unüberwindlichstien Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPH I. c. erwähl- ten Röm. Kayfers / zu allen Zeiten mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien zc. Königs und Erz- Herzogs zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / und Lu- renburg / Grafens zu Tyrol zc. zc. unsers allergnädigsten Herrn seiner Kayserl. Majest. höchst- löbl. Regierung am Reich / des Römischen im 18. des Hungarischen im 22. und des Böhmischen im 23. Jahr / den 18. Monaths Tag Martij / der Wohlgebohrne Herr / Herr Hauptmann Georg Friderich von Zumpfling mich Ende unterschribenen Notarium frühe Morgens nach drey Uhr / durch den Gerbstettischen Stadt- Schreiber und Gerichts- Halter / Herrn Gottfried Bertrammen / in einen Hand- Briefe ersuchen lieffe / zu ihme nachher Gerbstett zu kommen / und ihme in gewissen Angelegenheiten mit meinem Notariat- Ampte zu assistiren / zu dem Ende auch zwey Pferde sambt einem Reich- Knecht überschiedte.

Wann ich dann solches tragenden Ampts halber zu recurren nicht vermogt / als bin ich sofort nach vier Uhr auß Eisleben ab- und nachher Gerbstett geritten / daselbstig auch frühe gegen 7. Uhr ankommen / und bey dem Herrn Gerichts- Halter Bertrammen abtratte / allwo ich dem obwohlbesagten Herrn Hauptmann von Zumpflingen antraffe / welcher des Erscheinens wegen sich bedandete / und mir zugleich eröffnete / welcher ge- stalt dem allmächtigen GOTT gefallen / seinen Stieff- Sohn / Herrn Friderich Wilhelm / Edlen von Plocho, auß diser Zeitlichkeit ab- und in sein himmlisches Freuden- Reich zu- fordern / wodurch dann dessen Euth allhier zu Gerbstätt das Closter genannt / an dessen Frau Mutter als seine Gemahlin die Wohlgebohrne Frau / Frau Catharina Hedwig / jeso verheiligte von Zumpfling / gefallen / und nöthig seyn würde / daß Sie / als Suc- cessorin und künftige Innhaberin von disen Euth / zu ihrer Sicherheit Pofels neh- me / wolle Er also / als seiner Gemahlin Bevollmächtigter / diserwegen Er die Vollmacht / welche nachstehender Massen lautet /

Ich Endes benannte vor mich / meine Erben und Erbnehmen / hiermit urkunde und bekenne ; demnach dem Allmächtigen GOTT gefallen mein noch übriges mit Weyland Joachim Otto Edlen von Plocho, Innhabern des Closters Gerbstätt seel / erzeugtes Kind / Nahmens Friderich Wilhelm / auß diesem Irdischen hinweg zu nehmen / und dann sowohl durch dieses / als des vorigen Otto Augustin Edlen von Plocho Todes- Gall alle die an dem Closter Gerbstett / und dessen zuehörig gehabte Jura, anf mich / als leibliche Mutter / verfället worden / auch dabero nöthig seyn wollen / daß von mir die Possession von besagten Closter / und dessen Pertinenzien / auch andere darvon dependirende Rechten ergriffen / und bey der Königl. Regierung in Halle ein Mandatum manutenentia gesucht werde / welches aber anjeko in meinem betrübten Zustande Per- söhlich zuverrichten nicht möglich / als will ich hierdurch meinen geliebten Ehe- Herrn / den Hauptmann Georg Friderich von Zumpflingen / Krafft dieses Vollmacht / und Ge- walt ertheilet haben ; daß er sofort mit Zuziehung eines Notarij, und Zeugen von be- melten Closter / und dessen Zuehörigung in meinen Nahmen Possession nehmen / und dieselbe continuiren / bey der Königl. Preussischen Regierung in Hall / in meinen Nah- men ein Protectorium suchen / auch alles andere thun / handeln / und verrichten solle / was
der

der Zustand der Sachen erfordert / und die in der neuen Königl. Preussischen Process-Ordnung enthaltene Vollmächts-Notel in sich begreiffet / ich auch sonst Persöhnlich thun / handeln / und verrichten konte / solte oder möchte / daferne auch derselbe noch mehreren Gewalts benöthigt seyn solte / soll Ihme solcher gleichfalls cum omnibus solitis, & utilibus clausulis, und zwar bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens gegeben seyn; Alles treulich / sonder Gesehrde / uhrkundlich hab ich diese Vollmacht nebst meinem Herrn Curatore in Ermanglung unserer Pettschafte eigenhändig unterschrieben. So geschehen Serbo den 17. Martij / Anno 1707.

Catharina Hedwig von Tümpplingin
gebohrne Steubin.

Johann Schröder, Curator, nomine
der Frau Hauptmännin von
Tümpplingin.

producirte / und nach genommener vidimirter Abschrift zu seiner fernern Bedürfnis wieder zurück zugeben bath / mich mündlich requiriret haben / einige Actus possessorios mit ihme vorzunehmen / und solche zuregistriren / auch darüber ein oder mehr Instrumenta aufzufertigen; Worauff wir uns auf das Closter verfügten und das selbst auf dem Neuen-Gebäu auf die in der so genannten Ober-Strube / da zwey Fenster gegen Morgen / und eines gegen Abend situiret / in Gegenwart des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Hauptmann Christoph Liborij von Steubens / als des Wohlseeligen Herrn / von Plothens / Herrn Vormunders / nachfolgende Actus Possessorios, in Bersohn Herrn Christian Bertrams und Herrn Johann Struzens / bedenden aus Gerbstert / als von mir subrequirirten instrumentis / Zeugen vornahm / als

1. Wurde der Herr Stadt-Schreiber / und bisherige Gerichts-Verwalter / Herr Gottfried Bertram an Herrn Hauptmann von Tümpplingen / Bevollmächtigten seiner Frau Gemählin / und nunmehr Successorin und Innhaberin des Closters / Gerbstert / als Gerichts-Salter mit seiner vorigen geleisteten Pflicht fernere gewissen / welcher er auch treulich nachzukommen / sowohl dem Herrn Hauptmann von Tümpplingen / als mir stipulata manu an Aydesstatt angelebet.
2. Wurden auch die Unterthanen / als Georg Bergmann / Georg Heyden / Joachim Schlauer / Christoph Hiem / Tobias Stödicke / Hansh Jonas Bergmann / Elias Hertel / David John / Maria Elisabeth Beckerin / Catharina Müllerin / Anna Thewaltn / Hansh Vormanns Eheweib (welcher Mann brand darnieder lage / und sich nicht sistiren konnte) vorgelassen / und ihnen der begebene Todes-Fall / des Wohlseeligen Herrn Friderich Wilhelms Edlen von Plotho eröffnet / und zugleich angedeutet / daß nöthig seyn wurde / daß sie nunmehr an die jetzige Frau Innhaberinn die wohlgebohrne Frau Hauptmännin Catharina Hedwig von Tümpplingen / als Unterthanen verpflichtet würden / worzu sie sich willig anerklärten / und hierauff insgesamdt den gewöhnlichen Schuldigungs-Aydt / so ihnen durch den Gerichts-Salter / Herrn Bertramen / deutlich vorgelesen wurde / more consueto abschwuhren / und durch den Handschlag solchen geleisteten Aydt treulich nachzuleben / an mehr wohlgedachten Herrn Hauptmann von Tümpplingen / als Bevollmächtigten Angeldbndnis thaten / ausser obbemelten Hansh Naumanns Ehe-Weib / welche wegen ihres Branden Manns mit blossen Handschlag losgelassen wurde / als nun dieser Actus vorbeby / wurden dieselbe wider an den Pachter / Herrn Seidenreichen / solchem nach / wie vor die schuldigen Dienste zu leisten / gewissen / und dimittiret / nechst diesem ließ
3. der Herr Hauptmann von Steuben / als Vormund den Pachter / Herrn Johann Elias

Elias Heidenreich ebenfalls ersuchen/ ob er beliben wolte heraus zu kommen/ welcher auch willig erschienen/ da ihm dann gleicher Gestalt der Todresse Fall des Wohlseeligen Herrn von Plotho notificiret/ und daß dadurch die Frau Hauptmännin von Tümpingen/ als rechtmäßige Successorin seiner Principalität worden/ eröffnet/ auch zugleich verständiget würde/ daß er Herr Heidenreich nicht etwa dieserwegen einige *Ombra* schöpfen möchte/ indeme er keines wegs an seinen Pflichten gebränket/ sondern nach/ wie vor/ dabey gelassen werden solten/ womit besagter Herr Heidenreich/ nach abgelegter *Condolentze* wohl zufrieden ware darauff er wiederum seinen Abtritt nahm; ferner gieng

4. Wohlbesagter Herr Hauptmann von Tümpingen mit mir/ und denen *Instrumentis* Zeugen hinunter in das alte Gebäude/ und zwar in die Küche/ woselbst in *signum capte possessionis* auff dem Heerde Feuer angemacht/ und von dem Herrn Hauptmann von Tümpingen wieder aufgelöschet wurde/ ingleichen schnitte ich einen Spahn aus der Kaufs-Thür/ und übergabe es wohlbesagten Herrn Hauptmann von Tümpingen/ dabey aber der Pächter/ Herr Heidenreich/ sich nachmahls protestando verwahrete/ daß ihm dieser Actus an seinen Pachte nicht präjudicirlich seyn möchte.
5. Giengen wir zusammen in dem grossen Baum-Garten/ woselbst ein Stücklein Waafen aufgestochen/ ingleichen ein Reiß von einem Baum abgebrochen/ and von mir ebenfalls/ zum Zeichen würclich genomener/ und ergreifffener *Possess* dem Herrn Hauptmann von Tümping übergeben wurde/ leztlich und
6. Versügeten wir uns zusammen auf die Acker-Gebreite über Bartel Leingens Garten am Seiligen-thierlischen Wege/ und überreichte daselbst von bemelter Gebreite dem Herrn Hauptmann in *signum occupata possessionis* einen Erd-Block/ womit also dieser Actus sich geendet.

Nachdem ich nun dieser ganzen Verrichtung beygewohnt/ und was dabey vorgegangen fleißig registiret/ als habe solches alles in gegenwärtiges Instrument gebracht/ mit dem Prochocoll richtig collationiret/ selbst ins reine geschriben/ und nebst erwehnten Zeugen eigenhändig unterschrieben/ und besiegelt/ auch mit dem mir conferirten Notariat signet corroboriret. So geschehen im Jahr/ Monat/ Tag/ Drth/ und Stunde wie obstehet.

(L.S.) (LS). Johann Benjamin Kregel/Not.
Pub. Cæs. Jurat. & in Illustr. Reg.
Magdeburg. immatriculatus.

(L.S.) Christian Bertram, als hierzu
erbettener Zeug.

Johann Stuez, als hierzu
erbettener Zeug.

Lit. B.

Wohlgebohrne Frau /
Insonders Hochgeehrte Frau Baase!

Nuß Euer Wohlgebohrn gütigsten Notifications-Schreiben de dato den 17. Marti/ so doch erst gestern mir über Halle zukommen / habe nicht sonder Betrübnuß die Bestättigung dessen ansehen / was mir dieser Tagen unlängst gemeldet worden / daß der Höchste meinen nunmehr seel. Bettern / Friderich Wilhelm Edlen von Plotho /

welchen Euer Wohlgebohrn mit dero auch seel. ersten Ehe- Herrn dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Joachim Dttro Edlen von Plotho erzeuget / den 12. dieses / auß dieser Zeitlichkeit abgefodert; Ich habe hierdurch nechst gehorsamer Dancksagung vor die gegebene geneigte Nachricht mein schuldigstes Mitleyden bezeugen / und von Herzen condoliren sollen / und wie zuforderst beklage / das mir ohne mein Verschulden alle Gelegenheit entgangen oder entzogen werden / vorbesagten meinem in G.Dtt ruhenden Vetter bisher einige vortrügliche Dienst zu leyhen und die vor ihm tragende Estim darzustellen / so condolire auch von Herzen / über solchen Zweiffels ohne schmerzlichen Traur- Fall / mich versicherend / Euer Wohlgebohrn werden hiebey die Göttliche Direction veneriren / und sich dem allerheiligsten und unerforschlichen Willen Gottes unterwerffen. Inmittelst recipire den gütigsten Wunsch vor meine Familie von Herzen / und wünsche / das der Grund-gütigste G.Dtt Euer Wohlgebohrn kräftig trösten und den empfindlichen Verlust anderweit mit selbstwählenden vollkommenen Vergnügen ersetzen möge / und nechst gehorsamer Empfehlung beharre ich /

Euer Wohlgebohrn

Meiner insonders Hochgeehrten
Frau Baase.

Gehorsamb ergebenster Diener.

Berlin den 29. Martij /
1707.

L. D. E. v. Plotho.

P. S.

Auch Wohlgebohrne Frau /

Insonders Hochgeehrte Frau Baase.

W Erden verhoffentlich Euer Wohlgebohrn nicht ungütig nehmen / das / nachdem mir anderweit das seel. Absterben dero Herrn Sohns vermeldet worden / ich nun hiebey nichts zuversäumen resolviren müssen / als nechter Anverwandter von der Familie, wovon meine insonders hochgeehrte Frau Baase mich selbst in dero Notifications-Schreiben zu erkennen beliebt / vor mich und meinem Bruder die Ergreifung der Possession zu verfügen / welche auch hoffentlich genommen / und einige Schwärigkeit nicht gefunden haben wird / da ich selbige nicht anderst zu apprehendiren Vollmacht gegeben / als mit Vorbehalt dessen / was Euer Wohlgebohrn wegen des etwan noch ruffständig eingebrachten / auch sonst die Inhaber der zum Kloster gehörigen Pertinentien noch von Rechts wegen zusehern haben möchten / dann was das allodium anlangt / da lasse ich es vor jeko lediglich auff die Disposition der Rechte / und auff das / was die Beschaffenheit der Sachen hiernächst ergeben wird / mit etwann nöthigen Vorbehalt ankommen: Mir wird es immittelst eine Freude seyn / wann Euer Wohlgebohrn belieben wollen / dasjenige / so etwan zwischen uns dieses Sterbfalls halber nach ergriffener disseitiger Possession noch abzuthun ist / dieweil ich noch im Lande bin / auff eine Commission zur gütlichen Abhellung antommen zulassen belieben wollen / und solches an dero Seite möglichst zusehörden / von mir können Euer Wohlgebohrn sich jedesmahl versichern / das ich / was raisonable ist / thun / und ein mehrers nicht verlangen werde; Ich

Erfurthisches Urtheil.

Auf eingewandte Leuterung/ Exceptiones, und erfolgte Fälle / in Sachen der Amwalde/ unsers Geherrn und Regierungs-Rath/ Ludwig Ottens/ Edlen von Plotho/ vor sich und seines abwesenden Bruders/ Friderich Philipp/ Edlen von Plotho/ Leuterantens und Implorantens an einen/ contra Catharinam Hedwig von Zimolgingin/ Leuteratin und Imploratin andern Theils/ erkennen wie Friderich von Ottens Gnaden/ König in Preussen etc. etc. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts gelehrten vor Recht:

Daß die Leuterung ihrer formalien halber beständig sey/ Materialia aber betreffend/ nummehr aus denen Actis so viel erscheinet/ würde Leuterant das Testament, davon der Extract fol. 172. sub sig. D. vorhanden/ originaliter produciren/ so wäre derselbe bey der Possession des Closters/ Erbsetzt/ so lange zuschützen/ bis die Leuteratin in Possessorio ordinario, oder petitorio ein anders ausgeführt. *B. K. W.*

Gesprochen in der Juristen Facultät zu Erfurth.

Publicirt den 16. Junij 1708. in der Königlichen Regierung zu Halle.

Rationes decidendi.

Wohl die Leuterung von Herrn Leuteranten in genere daher impugniret worden/ weil solche in summarissimo nach der

Magdeburgischen verbesserten Process-Ordnung

Cap. 42. §. 2.

nicht zulässig/ indem solche in summarissimo gar verboten/ in einigen Fällen aber nur so dann admissibel, wenn die rationes decidendi so gleich refutiret worden/ zu dem auch die Succumbenz-Gelder nicht erlegt/ und deshalb die Leuterung desert sey: add.

Verbessert. Magdeburgische Process-Ordnung

c. 1. §. 6.

zu mahlen da fol. 217. in fin. von Hochlöblicher Regierung decretiret worden.

Deteratur wie gewöhnlich.

Und solches nach Inhalt des angeführten §. 6. müsse verstanden werden; Dieweil aber dennoch jenes betreffend/ des Herrn Leuterantens Explication so wohl wieder den Inhalt angeführter constitution, als auch die tägliche Paxin lauffet/ da positis ponendis von der Königlichen Magdeburgischen Regierung vielfältige Leuterung und Appellationes auch in summarissimo vorgekommen/ allhier aber vel inde die Leuterung sattem Grund hat/ daß in dem Urtheil nur das petitorium, und nicht zu gleich das possessorium ordinarium reserviret ist/ welches pro gravamine auch in summarissimo ad admittendam appellationem anzusehen

May. P. 5. Dec. 253. n. 2.

Wormit auch die

Magdeburgische verbesserte Process-Ordnung

Cap. 43. §. 3.

übereinkomet; Dieses aber belangend/ dahero/ daß der Succumbenz Gelder bey der Anrechnung der Leuterung nicht gedacht/ da doch ein gewisses Quantum und determinirte Zeit/ wenn durch die *verba, wie gewöhnlich*/ darauf gezelet wäre/ bestimmt werden müssen/ nicht anders zuschließen/ als daß von Hochlöblicher Regierung solche tacite erlassen seyn/ so hat man die formalia vor richtig achten müssen. Ratione materialium haben zuvor *Do. Jcti Helmsstadiensis* in rat. decidendi fol. 202. vornehmlich sich

sich darinnen fundiret / daß die Frau Hauptmännin von Tümpplingin die ältere Possession habe / und solche nicht absque causa, sed titulo hæreditatis ab intestato ipsi competente ergriffen / dannhero was Herr Leuterant von fidei commissio anführet / bilig ad petitorium zu verweisen. Nachdem aber allhier auf beeden Seiten die ergriffene Possession / auf ein jus Hæreditatis sich gründet / nemlich ex parte der Frau von Tümpplingen auf successione ab intestato und ex parte altera auf Successione Fidei commissi familie, dann bekampt ist / quod ex sententia quorundam secundum mores hodiernos in hæredes transeat possessio vid.

Carpz. P. 3. Cons. 9. Def. 27.

Zoes. tit. d'acquier vel omitt. hæred.

n. 12.

Echold. ibid. §. 6.

Dn. de Lyncker Dec. 27.

Christin. vol. 4. Dec. 27.

Vel ad minimum Jus Possessionis, juxta

Carpz. Dec. 225. n. 18. segg. & 32. segg. Dn. Ströck. in not. ad Lauterbach tit. de acquir. vel omitt. hæred. verb. Possessionem

Daraus denn folget / daß wenn jemand anders auffer den rechtmäßigen Herrn und Erben die Hæredität occupiret / und dessen Possession ergriffet / derselbe nicht zu manuteniren / sondern pro turbatore zu halten sey.

Vid. in terminis Carpzov diß. Decif. præter alleg. Gail. c. l. d. arrest. n. 22. alios in replica Leuterationis

Cum improba & vitiosa Possessio non habeat aliquod adminiculum aut effectam juris

Mæv. P. 7. Dec. 156. n. 69

Posth. Observo. 42. n. 137.

Die Fideicommissa Familie auch ohne diß favorable sind.

Mantic. de conj. ult. volunt. vol. 11. tit. 18. n. 36. & alii allegati, à Dn. de Lyncker Dec. 115.

Dann gewiß ist / daß fideicommissa der Successioni ab intestato vorzuziehen / deshalben aber zuvor mann Grwissenheit ratione des prætendirten Fideicommiss haben muß / ehe und bevor judicirt werden kan / ob Herr Leuterant zu manuteniren / und solchens falls Frau Leuteratin nicht könne manuteniret werden / So sind wir nach Inhalt des Urthels zu erkennen benogen worden. Sig. Erfurth den 26. April Anno 1708.

(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät bey der Universität
zu Erfurth.

Lit. E.

Genaisches Urthel.

Nach eingewandte Leuterung / wie auch gesuchte Declaration und erfolgte Sätze Curatoris, Catharinen Hedwig von Tümpplingin Leuterantens an einen / contra unsers geheimen und Regierungs-Rath / Ludwig Dittens / Edlen von Plotho, und Consorten Leuteraten an andern Theil / erkennen Wir Friderich von Gottes Gnaden / König in Preussen auff eingeholten Rath der Rechts-Gelehrten für Recht / daß nunmehr aus denen Acten soviel zu befinden / daß Leuterantens Principalen /
B 2 wenn

wenn Sie schon das Testament / davon der *Extract* fol. 121. vorhanden / *originaliter* produciren / bey der Possession des Closters Erbstädt / nicht zu schützen / sondern es bey dem am 23. Septembris 1707. eröffneten Urtheil / billich verbleibet / auch hat bey solcher Bewandniß die von Leuteranten gesuchte Declaration nicht statt. W. N. W.

(L. S.) Gesprochen zu Jena.

Publicirt zu Halle / den 25. Martij / 1709.

Rationes decidendi.

S Wohlten derer Herren von Plocho wieder das vorige am 20. Septembris 1707. publicirte Urtheil eingewandte Leuterung nachdem selbige in *Causa hac* Summarissimi Possessionii von der Königl. Preussischen Hochlöbl. Regierung / angenommen worden / ansehe als inadmissibel nicht angefochten werden mag / zumahl Leuterat sich der gleichen vor jeso selbst gebraucht / die Deposition der Succumbenz Gelder auch von damaligen Herrn Leuteranten nicht gefordert / sondern disßahls aus erheblichen Ursachen dispensiret worden / und vermög des ad acta gebrachten Attestati fol. 378. wohl dispensiret werden können / hiernächst einiger Rechts- Lehrers Meynung nach / die Possessio rerum hereditarium heutigen Tags ohne würckliche apprehension , ipso jure auff die heredes ab intestato verfället / solcher gestalt die Herren von Plocho / als heredes ex fideicommissio sofort / nach ihres legt verstorbenen Vatters / Herrn Friderich Wilhelms Eblen von Plocho Absterben / pro Possessoribus des hinterlassenen Guths / Erbstädt / zuachten wären / selgich die Frau von Zumpfling die Possess mit Bestand nicht hätte ergreifen noch darinnen manuteneiret werden können ; Alldieweil aber 1.) die Magdeburgische Policy Ordnung cap. 44. § 15. diese also genannte *civili simam* Possessionem , oder *transfessionem* Possessionis sine actuali apprehensione , ausdruecklich auf die *Descendentes* restringiret / dergleichen doch jetzige Leuteraten nicht seyn / und sich dahero angeregter Disposition nicht zuerfreuen haben / über diß 2.) Sie ex Fidei commissio die Succession in dem hinterlassenen Guth / Erbstädt / suchen / also / wenn schon angeregte restriction der Magdeburgischen Policy- Ordnung / ihnen nicht in Weeg stünde / Sie dennoch sich des Besizes oder Gewehr des erledigten Guths nicht getrüsten könnten / indem dieses jus transitionis nur auff die Heredes ab intestato gehet / allermassen die fidei-commissarii propriè über die Heredes , in Consuetudine oder Statuto à jure communi exorbitante nicht gerechnet werden / wie dieses in specie deduciret.

Trinquell. Tr. le Mort. fait le vij, Part. 2. Declarat.

11. n. 15.

Welches (3) umb so vielmehr allhier zu beobachten / da Herren Leuteraten sich als Lehenfolger / und nicht als Heredes zu der Verlassenschaft ziehen wollen / und weder Investituram noch qualicatem feudalem des Guths / Erbstädt / erwiesen / immassen dann (4) dieses alles zur ordentlichen Auffführung und ad Petitorium gehbret / dahingegen die Frau Leuterantin die Possession , ipso facto würcklich ergrieffen / und darinnen geschüget zu werden bittet / auch als des verstorbenen leibliche Mutter hierinnen mehr Favorem meritiret / als die Seitwärts verwandte Herren Vettern / denen zumahl ihr angegebene Recht / auszuführen vorbehalten worden / übrigens (5) bey disen Umständen ihnen die Production sowohl des Original Testaments / als dessen vidimirter Copey noch zur Zeit nichts helfen kan / so haben wir dannenhero nach Inhalt des Urtheils gesprochen. W. N. W.

Lit.

Lit. F.

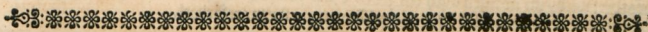
Friderich König in Preussen.

Nach der hierbey liegenden allerunterthänigsten Vorstellung / werdet ihr mit mehrern
ersehen / was gestalt unser geheimbder Rath / von Plotho, vor sich und Namens
seines abwesenden Bruders geklaget / daß als Anno 1707. durch absterben seines
Vettern das Gut oder Closter / Gerbstädt / als ein fideicommissum der Plothoischen Fa-
millia ihnen / als nechsten Agnaten zugefallen / Er der geheimbde Rath von Plotho aber /
welchen wir demahlen und die ganze Zeit anhero / in Verschickungen gebrauchet / wie
auch sein Bruder wegen der obhabenden Kriegs-Dienste abwesend gewesen / des verstor-
benen Vettern hinterlassene Mutter / die Wittve von Plotho / selbige einige Tage hernach
nehmen lassen / untern Praetext eines Summarissimi die Manutenez prætendirend / wor-
über bisher ein weitläufftiger Proceß, welcher endlich per appellationem an Euch gekom-
men / geführt worden. Was nun gedachter geheimbder-Rath von Plotho bittet / daß
nemlich ihm und seinem Brudern / weil Sie Reipublicæ und Militiæ causa absentes gewesen /
die von der Gegenerin geschenehe Possessions-Ergreifung zu keinen Präjudiz gereichen
möge / das finden wir billich: befehlen auch euch hiemit in Gnaden auff der Wittib von
Plotho geschenehe Possessions-Ergreifung nicht zu reflectiren / noch selbige pro manuteni-
bili zu halten / allermassen wir die beyde Gebrüder darwider in integrum restituiren. Geben
Cöpenick den 25. April / 1711.

Friderich Jngen.

In

Das Ober-Appellations-Gerichte.



Lit. G.

Berlinisches Urthel.

In Appellations-Sachen des Geheimbden-Raths und Directoris des Oranischen
Tribunals, Ludwigs Otten / und dessen Brudern / Friderich Philippen / Gebrüdern /
Edlen von Plotho / Appellanten eines; entgegen und wieder Catharinen Hedwig
ehemahlige Wittve von Plotho / jeko des Hauptmanns / Georg Friederichs von Zumpflin /
Ehegenossen / Appellatin andern Theils / erkennen Wir Friderich Wilhelm von G.Dt-
tes Gnaden König in Preussen / r. r. tot. tit. Formalia Appellationis vor richtig /
und daß die Sache zu fernerer Cognition an Uns erwachsen: quoad materialia, daß nun-
mehr ex actis soviel erhellet / daß das am 23. Martij 1709. bey Unserer Magdeburgi-
schen Regierung publicirte Urthel dahin zu reformiren / daß die Appellanten bey der
Possession des Closter / Gerbstätt / solang bis Appellatin in petitorio ein anders auß-
geführt / zu manuteneiren und zu schützen seyen / und hat fiscus in petitorio zu vigiliren /
damit allen Falls piz cause in keinerley Weege præjudiciret werde / wie wir hiermit er-
kennen und reformiren. Die Unkosten dieser Instanz aber aus bewegenden Ursachen com-
pensirend B. N. W. Publiciret in Ober-Appellations-Gericht zu Berlin / den 17.
Novembris 1713.

C

Lit. H

Lit. H.

Informat aus der Hallischen Juristen Facultät.

Unsere freundliche Dienste zuvor Ehrenvester ꝛ.

Nuff vorher gehende Speciem Facti, und daraus gezogene Frage / worüber unsere Rechtliche Meynung begehret worden / erkennen wir Ordinarij, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät, auff der Königl. Preussischen Universität Halle, nach fleißiger Erweugung vor Recht / daß / ob zwar des verstorbenen Cajj nechste Agnaten und Stamm-Wetttern / da sie zur Zeit dessen Absterben Reipublica causa abentes gewesen / gegen alles / so dadurch versäümet worden / in integram zu restituiren seyn.

Vid. tot. tit. ff. & C. ex quibus caus. major. it. de Restitut.

Militiam ibique Dd.

und also dafür gehalten werden möchte / daß besagte Agnati gegen die von des Cajj Mutter Seja apprehendirte Possession, bevor der fidei commiss- und alt-väterlichen Stamm-Güther in integram restituiret werden müssen; In Gegentheil aber alle Restituciones contrà omnia jura, nicht aber contrà illa, quæ in factò consistunt, statt finden und die von der Seja geschene Apprehension in thres Sohns Cajj hinterlassene Güther / magis in factò, quam in jure bestehet / dahero auch dieselbe in summarissima Possessione umb desto mehr geschüket werden müssen / als sonst niemand ex possessione licet injuste apprehensa citrà causæ cognitionem heraus zu sehen.

L. 2. n. fu. C. fu. C. si propter publ. pensit. l. 6. C. unde vi. l. 3.

§. fin. ad l. Jul. de vi publ.

Weshwegen dann / da die Seja in unstreittiger Possession der quaestionirten Güther sich befunden / auch dabey manutreniret worden / und dieselbe des gegenseitig angegebenen fidei-commis- Rechts nicht geständig ist / folglich eine vorzunehmende causæ cognitio erfordert wird / im übrigen auch ein jedes Fidei-commisum quà tale, einen fiduciarium hæredem, von welchen solch fidei-commisum zu præstiren / erfordert.

tot. tit. de fidei-commis. Hæred.

petit. ibique Dd.

so gar / daß wann schon die fidei-commissarij die Possession rei fidei-commisso obnoxia zu erst ergrieffen hätten / dieselbe / als nicht geschehen / zu cassiren / und die possessio dem fiduciario hæredi restituiren ist.

Vid. L. 1. pr. & 8. §. 1. L. 2. ff. quod legat

ibique D. D.

Also gar nicht zufinden seye / wie Sempronius und Tullius in summarissimo, darinnen dieselbe mit Seja verhiren / contra Seja Possessionem arreptam ac à Judice confirmatam, ex capite absentia reipublica causa, könnten in integram restituiret werden. **W. R. W.**

Ordinarij, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auff der Königl. Preussischen Universität Halle.

An

Gotthard Franckholden Not.

Publ. Cæsar. zu Quedlinburg.

Lit. I.

Veneris den 13. Julij. 1714.

Du Plotho Wittib / nummehr verehelichte von Lümpling / gebohrne von Steinhin / contra Ludwig Otten von Plotho / und dessen Brudern app. five Appellant Aldt / Christoph Kleibert sub præsentato 19. Junij nup. exhibendo querelam nullitatis, introducendoque appellationes in prima instantia interpositas, supplicat humillimè pro clementissima Cassatione sententia reformatoria & executionis nulliter ac inique

per

peracta, ut & restituendo ante omnia spoliata in pristinum possessionis statum, eumque in finem decernendis plenis appellationis processibus cum prorogatione fatalium ad duos menses, expediendoque mandato attentatorum revocatorio, & excitando Fiscum contra violatores Casarei Privilegij Notariatus appon. Lit. A. bis K. incl. in duplo.

1. Wann Appellant die zu Berlin ergangene/ ad exequendum remitti. te sentenz, auch wie von ihm dargegen die fatalia beobachtet worden/ ingleichen in was vor terminis die Abschlagung der appellation geschehen/beybringen und darauf anderweit gebührend anrufen wird/ so erfolgt femerer Bescheid.
2. Interim rescribatur der Regierung zu Halle die Beschaffenheit der Sachen sub termino duorum mensium zu berichten.

Franz Wilderich von Menshengen.

Lit. K.

Lunæ, 8. Octobris 1714.

Du Plottho Wittib/ nunc von Tümppling/ contra v. Plottho rescripti &c. in puncto appellationis sive Appellant. Aldt/ Christoph Kleibert/ sub præsentato 30. Julij nup. ad Conclusum de 13. ejusdem sub Lit. L. annexum supplicat humillimè pro Clementissima Communicatione informationis & decernendo Rescripto attentatorum revocatorio & inhibitorio de non ulterius procedendo, in duplo.

Idem Kleibert sub præf. 6. Septembr. nup. exhibendo sogenannte allergehorsamste Rechtsbegründete Vorstellung ad dictum Conclusum de 13. Julij nup. und hdychst-gemüßigte attentaten-Anzeig/ supplicat humillimè pro clementissimè decernendo rescripto attentatorum revocatorio & inhibitorio de non ulterius procedendo, & spoliata ante omnia in possessionem bonorum restituendo, appon. Lit. L. usque Cc. incl. in duplo.

Fiat Exercitorium ad Judicem à quo sub termino duorum mensium, annexa in eventum clausula inhibitoria & restitutoria.

Franz Wilderich v. Menshengen.

Lit. L.

Du Plottho Wittib/ nunc Tümpplingin/ contra von Plottho/ rescripti in puncto appellationis, sive die Königlich Preussische Regierung zu Magdeburg in lit. ad Imperatorem sub dato 2. & præsentato 26. hujus erfatten ihren allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum Casareum de 13. Julij & 6. Octobris nup.

Ponatur der Bericht ad acta & communicetur auf Anmelden è Cancellaria,

Franz Wilderich von Menshengen.

Lit. M.

Lunæ 18. Martij 1715.

Du Plottho/ nunc von Tümpplingin/ contra von Plottho/ in puncto appellationis sive Königl. Preussl. Aldt/ JohannGottfried Wörlin/ sub præsentato 8. hujus exhibendo allerunterthänigste intervention, supplicat humillimè pro clementissimè rejicienda appellatione appon. Lit. A. & B.

Ad acta, & communicetur auf Anmelden è Cancellaria.

Franz Wilderich von Menshengen.

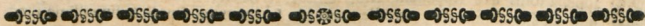
C 2

Lit. N.

Lit. N.

Extractus privilegij de non appellando.

DEs haben Wir dem allem nach/ mit wohlbedachten Muth/ guten zettigen Rath/ und rechten wissen/ obhochgedachter Er. Lbd. Erben und Nachkommen/ regierenden Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg/ diese besondere Verwilligung gethan/ und ihnen in obberührten Fürstenthumen und Landen nicht allein in petitorio die summa des Haupt-Stucks oder Capitals/ wovon nicht appellirt werden soll/ auf 2500. Gold Gulden erstreckt/ und erhdhet/ sondern auch oberwehntes in dem Blutschen bereits habendes Privilegium in possessorio auf alle andere ihre jetzt zugehörige Lande extendiret und selbe dahin befreyet/ das in fällen/ darinn von Er. Lbd. oder deroeselben Rätthen und Hoff-Gerichten/ wie obgedacht definitive pronouncirt/ und dem verlierenden Theil/ das petitorium vorbehalten wird/ von solchen definitiven an uns oder an unsere Kayserliche Cammer-Gericht ganz und gar nicht/ es treffe gleich die Sach weniger oder mehr als 2500. Gold-Gulden an/ appellirt/ sondern die gefällte Urtheil gleich ohne fernere appellation exquiret werden solle ic.



Lit. O.

Lunæ 3. Junij 1707.

DOn Wltho Wittib/ modo von Zümpfing/ contra von Wltho/ appellationis sive Appellant. Aldt/ Christoph Kleibert/ sub presentato 26. Martij nup. conquerendo de continuatione attentatorum supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato eorundem inhibitorio & in eventum revocatorio atque cassatorio, appon. n. 1. bis 7. incl. in duplo.

Idem Kleibert sub præf. 16. April. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung auff die gegentheilige Repräsentations-Schriefft/ supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato cassatorio ac resilitutorio, nec non attentatorum revocatorio S. C. uti & plenis appellationis processibus cum prorogatione fatalium ad duos menses, Excitatione fisci contra violatores Casarei Privilegij Notariats & revocatione privilegij de non appellando app. Lit. G. g. bis Uu. incl. in duplo

Idem sub presentato 6. Majj & hodierno urget resolutionem.

E contra appellat. Aldt/ Otto von Dietrich sub present. 17. May nup. exhibet allerunterthänigste fernere kürzliche Anzeig und Repräsentations-Schriefft appon. n. 1. 2. 3. & 4. in duplo

In eadem Königl. Preussischer Aldt/ Græve, sub præf. 29. April nup. exhibet allerunterthänigste fernere Deduction Ihro Königl. Majestät in Preussen in Gräfl. Mannsfeldischen Gütern Magdeburgischer Belehnung zustehenden Privilegij de non appellando. Rescribatur der Königl. Preussischen Regierung des Fürstenthumbs/ Magdeburg / nach dem aus denen eingekommenen Exhibitis und sonst allenthalben soviel zu befinden/ das diser Sache ohne sonderbahre Weitzläufigkeit und Reimissionen abgeholfen werden könte/ wann der Wlthoschen Wittib und nunmehr verheyratheten von Zümpfing/ ohne allen Anstand zu demjenigen / was derselben ex pactis dotalibus oder sonst aus denen Güthern rechtmässig gehörig / verholffen wurde/ als hätte Sie solches suspenâ quækione super Possessorio & Jure retentione zu bewereustelligen / und wie es geschehen / sub termino 2. D zuberechten / damit nicht nöthig seye / mit Erkennung derer Processum oder sonst weiter in der Sache vorzugehen.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Lit. P.

Ohngefährlicher und Silfertiger Puffsaß.

WAs die Frau Hauptmännin von Lümplingin/ so wohl wegen ihres ehemahls
gewesenen Ehe-Herrns/ seligen Joachim Otten/ Edlen von Plotho/ als auch
ihrer beyden von selbigen verlassenen und nachgehends verstorbenen Söhnen/
auß dem Closter Gerbstett/ salvo tamen maxime fundato possessionis jure, zu fordern haben
möchte/ dessen genauere Überleg- und Verbesserung aber expresse vorbehalten wird.

Rthlr. gl.	pf.		
1500.	-	=	Ehe-Geld.
1500.	-	=	Gegen-Vermächtniß.
300.	-	=	Morgen-Gabe.
250.	-	=	Noch an Paraphernalien von den von der Affeburg zu Wallhaassen.
1491.	-	=	Interesse darvon von 1707. bis 1714. auf 7. Jahr.
200.	-	=	Von Schiff-Geschir und andere Mobilien/ welche besage Pacht- Inventarij in Gute behalten worden.
84.	-	=	Interesse davon in 7. Jahren bis zum Mart. 1714.
180.	-	=	An Haldern-Biehe/ Schweinen und Feder-Biehe.
75.	12.	=	Interesse davon auf 7. Jahr bis Mart. 1714.
301.	7.	6.	Von Getreydig/ so pro Inventario gelassen/ alsß 148 $\frac{1}{2}$. Schock Gerste à 18. gl. - 110. - 10. - 6. 117. Schock Roggen à 1. Rthlr. - 117. - - - 49. Schock Weizen à 1 $\frac{1}{2}$. Rthlr. - 73. - - 21.
126.	12.	-	Interesse davon auf 7. Jahr bis Mart. 1714. Weil denen Erben die Ernde zukommet/ so ferne bey dem Todes- Fall die Felder bestellet gelassen/ so wird vor die Aussaat gefordert.
320.	-	=	Von 40. Sch. Weizen/ à 80. Schock/ das Stroh à 4. Rthlr.
609.	-	=	Von 87. Sch. Roggen/ 147. Schock/ das Stroh à 3 $\frac{1}{2}$. Rthlr.
300.	-	=	Von 1. Sch. 3. Bl. 2. M. Rübesaat 150. Scheffel à 2. Rthlr.
1522.	-	=	Von 348. Sch. Gerste/ à 1 $\frac{1}{2}$. Schock Stroh zu 3 $\frac{1}{2}$. Rthlr.
855.	-	=	Von 238. Sch. Hafer/ à 1 $\frac{1}{2}$. Schock Stroh zu 3. Rthlr.
88.	-	=	Von 11. Sch. Erbsen à 2. Schock Stroh zu 4. Rthlr.
1327.	-	=	Interesse von diesen auf 3694. Rthlr. sich belauffenden Posten auf 6. Jahr.
375.	16.	=	13. Stück Pferde/ besage der Taxe des Inventarij.
4732.	-	=	Vor jedes Wöchentlich Mieth-Geld 1. Thl. thut von allen die Woche 13. Thl. und in 7. Jahr.
252.	-	=	Mieth-Geld von 18. melckenden Kühen/ auf 7. Jahr Jährlich Land- üblich à 2. Thl. angeschlagen.
135.	-	=	Vor die 18. melckende Kühe/ besage Inventarij.
168.	-	=	Pacht von 146. Stück eigenen Schaaf-Bieh/ Jährlich 24. Thlr. wie der Schäfer es bezahlt hat.
146.	-	=	Vor diese 146. Stück Schaaf.
600.	-	=	Von denen Zins-Leuthen ohngefehr stehende Lehen-Gelder wegen des seligen Joachim Otten von Plotho Todes-Fall.
300.	-	=	Dergleichen wegen des ältern Sohnes/ so annoch restiren/ zur Helff- te gerechnet.

17737-Rthlr. 23.gl. 6.pf.

K 24 1695

Rthlr.	gl.	pf.	
17737.	23	6	Transport.
880.	-	-	⊘ Pacht von Heidenreichen/ biß den 15. Mart. 1707. so er restiret.
370.	-	-	⊘ Zins davon auf 7. Jahr.
70.	21.	-	⊘ Schäfer Pacht/ so de Anno 1703. restiret.
46.	-	-	⊘ Zins davon auf 11. Jahr.
15.	-	-	⊘ Pacht Geld von der Mühle.
10.	-	-	⊘ Zins davon auf 11. Jahr.
			⊘ Weilen bey Absterben des ältesten Sohns das halbe Pacht-Inventarium der Frau von Lümplingin zugefallen/ und solches nach der Taxe zur Helffte beträget 904. Thlr. wird biß den 15. Martij 1707. das Interesse.
163.	-	-	⊘ Davon Betrag.
904.	-	-	⊘ Vor solches halbe Inventarium.
			⊘ Weilen auch bey Absterben des ältesten Sohnes/ besag der Vormundschafts-Rechnungen über 1800. Thlr. baares Geld vorhanden gewesen/ wovon der Frau Mutter unstreitig die Helffte zukommet/ solche Gelder aber zu Bezahlung des Herrn Vatters Schwester Kinder/ Wider-Einlösung des Wälphes Holzes/ Hagenegen Zinsen/ und andere auf dem Closter stehenden Posten angewendet worden/ als
900.	-	-	⊘ Sind daher zu fordern
			⊘ vid. des Herrn von Steuben Vormundschafts-Rechnunge.
540.	-	-	⊘ Zins davon 1704. biß 1714 auf 10. Jahr/ noch hat sie rückständige Alimenta. à
163.	-	-	⊘ Besage Vergleichs de Anno 1704. zuzufordern.
68.	9.	6.	⊘ Zins darvon.
<hr/>			
21868.	Rthlr.	6. gl.	- pf. Summa

Salvo errore calculi & cum reservatione ulteriorum.



M

F. R. 95.

Z f
1695

4

X 225 5837

IN JURE & FACTO
Bestgegründete Vorstellung

Und
Umbständliche
INFORMATION

In Sachen

Frauen Catharina Hedwig
Von Gimplingin /
Ehemahliger verwittibten Edlen von Plotho-
in / und Debohrner von Steubin.

19

Contra

Herrn Ludwig Otten /
Königl. Preussischen Geheimbden Rath und Tribunals-
Präsidenten zu Berlin / wie auch
Friederich Philippen / Obristen /
Beyden Gebrüdern Edlen von PLOTHO.

Mit Beylagen sub Lit. A.
usquë O. inclusivè.

Po Appellationis & insanabilium
nullitatum à primis instantijs
comissarum das Closter / Werb-
stedt / in der Graffschafft Maß-
feld betreffend.



V. 850.

